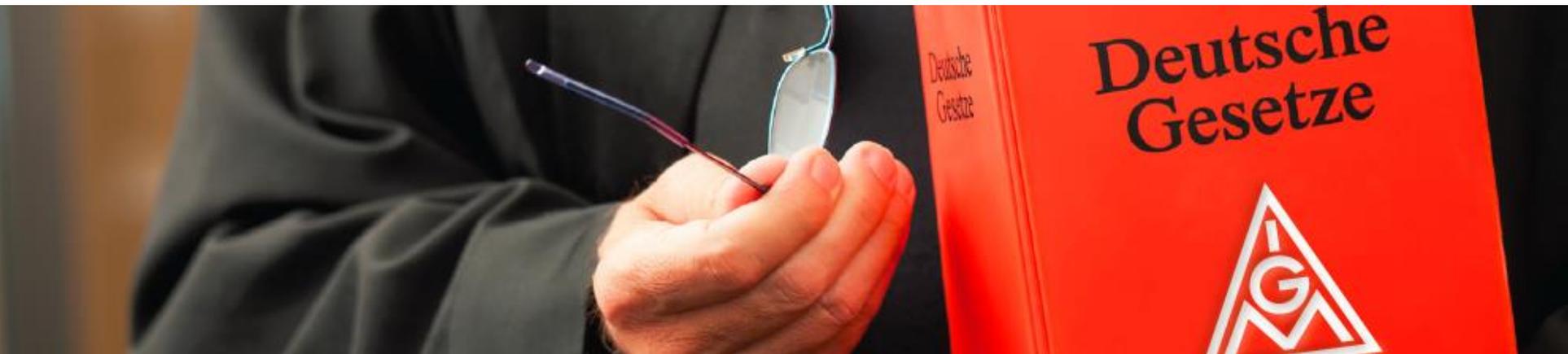


➤ BetrVG §92 Personalplanung

- (1) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die **Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und künftigen Personalbedarf, sowie über die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen und Maßnahmen der Berufsbildung** anhand von Unterlagen rechtzeitig und **umfassend zu unterrichten**. Er hat mit dem **Betriebsrat über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und über die Vermeidung von Härten zu beraten**.
- (2) Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber **Vorschläge** für die Einführung einer Personalplanung und ihre Durchführung **machen**.
- [...]



➡ BetrVG §92a Beschäftigungssicherung

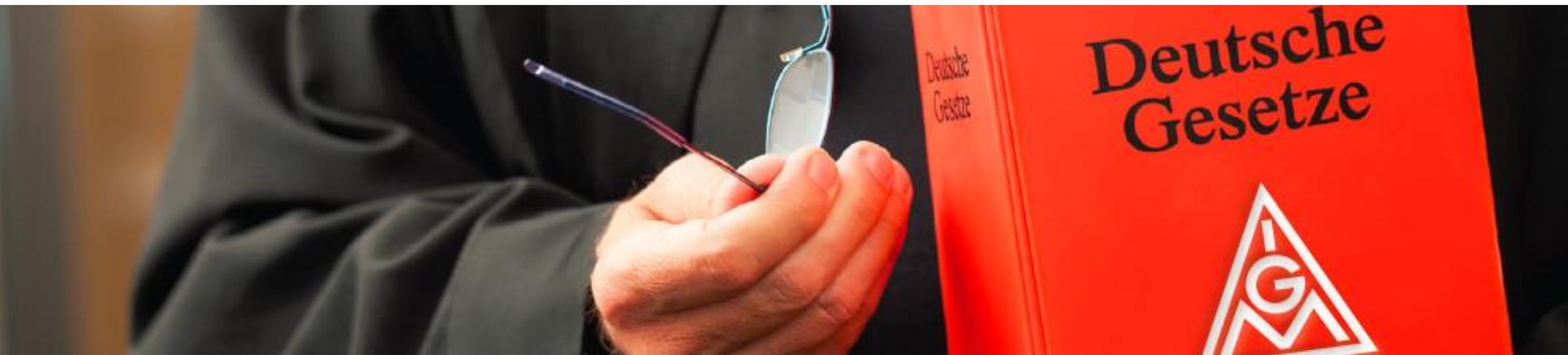
- (1) Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber **Vorschläge** zur **Sicherung und Förderung der Beschäftigung** machen. Diese können insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue **Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Arbeitnehmer, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen sowie zum Produktions- und Investitionsprogramm zum Gegenstand haben.**
- (2) Der Arbeitgeber hat die **Vorschläge** mit dem Betriebsrat **zu beraten**. Hält der Arbeitgeber die Vorschläge des Betriebsrats für ungeeignet, hat er dies zu begründen [...]





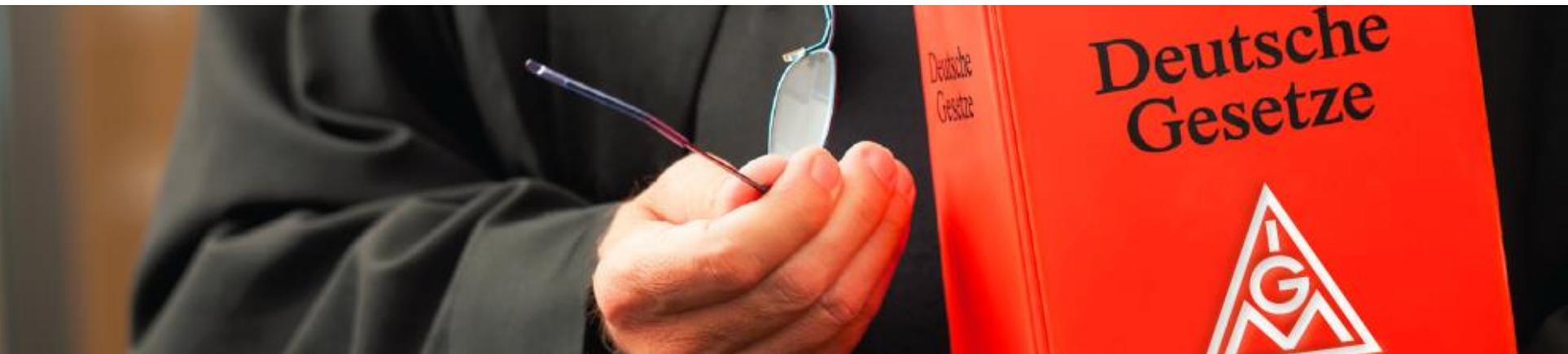
➡ BetrVG §94 Personalfragebogen, Beurteilungsgrundsätze

- (1) Personalfragebogen bedürfen der **Zustimmung** des Betriebsrats. Kommt eine Einigung über ihren Inhalt nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. [...]
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für [...] die Aufstellung allgemeiner Beurteilungsgrundsätze.



BetrVG §95 Auswahlrichtlinien

- (1) Richtlinien über die **personelle Auswahl** bei Einstellungen, **Versetzungen**, Umgruppierungen und Kündigungen **bedürfen der Zustimmung** des Betriebsrats. [...]



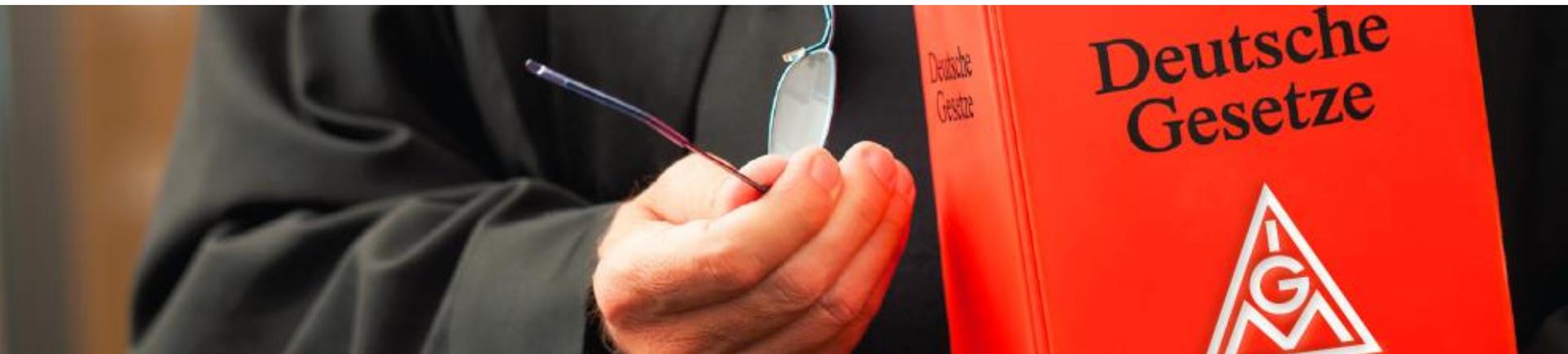
➡ BetrVG §96 Förderung der Berufsbildung

- (1) [...] Der Arbeitgeber hat **auf Verlangen des Betriebsrats den Berufsbedarfsbedarf zu ermitteln** und mit ihm **Fragen der Berufsbildung der Arbeitnehmer des Betriebs zu beraten**. Hierzu kann der **Betriebsrat Vorschläge** machen.
- (2) Arbeitgeber und Betriebsrat haben **darauf zu achten**, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten **den Arbeitnehmern die Teilnahme an betrieblichen oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung ermöglicht wird**. Sie haben dabei auch die Belange älterer Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigter und von Arbeitnehmern mit Familienpflichten zu berücksichtigen.



➡ BetrVG §97 Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung

- (1) Der Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat **über die Errichtung und Ausstattung betrieblicher Einrichtungen zur Berufsbildung, die Einführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen und die Teilnahme an außerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen zu beraten.**
- (2) Hat der **Arbeitgeber Maßnahmen geplant oder durchgeführt, die dazu führen, dass sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ändert und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichen, so hat der Betriebsrat bei der Einführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mitzubestimmen.** Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.



➡ BetrVG §98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen

- (1) Der Betriebsrat hat bei der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung **mitzubestimmen**.
- (2) Der Betriebsrat kann der Bestellung einer mit der Durchführung der betrieblichen Berufsbildung beauftragten Person **widersprechen** oder ihre **Abberufung verlangen**, [...]
- (3) Führt der Arbeitgeber **betriebliche Maßnahmen** der Berufsbildung durch oder stellt er für **außerbetriebliche Maßnahmen der Berufsbildung** Arbeitnehmer frei oder **trägt er** die durch die Teilnahme von Arbeitnehmern an solchen Maßnahmen entstehenden **Kosten ganz oder teilweise**, so kann der Betriebsrat **Vorschläge** für die Teilnahme von Arbeitnehmern [...] **machen**.
- [...]

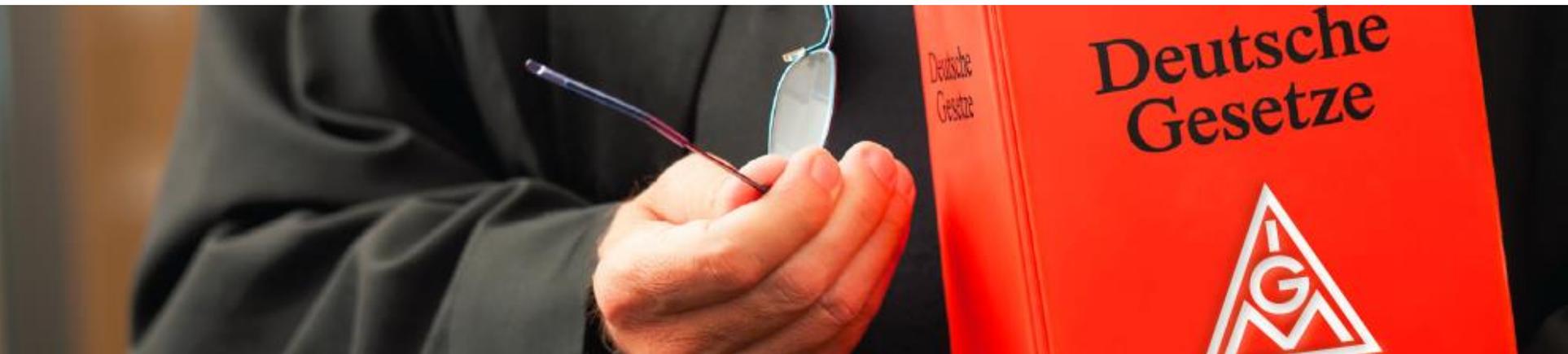




🔄 BetrVG §99 Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen

- (1) [... > 20] wahlberechtigten Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Betriebsrat **vor jeder Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Versetzung zu unterrichten**, [...] Auskunft über die Auswirkungen der geplanten Maßnahme zu geben und die **Zustimmung** des Betriebsrats zu der geplanten Maßnahme **einzuholen**. [...]
- (2) Der Betriebsrat kann die **Zustimmung verweigern**, wenn [...]
 - 4. der betroffene Arbeitnehmer durch die personelle Maßnahme benachteiligt wird, ohne dass dies aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen gerechtfertigt ist, [...]





➡ BBIG §79 Aufgaben [des BBA]

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist **in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören**. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben **auf eine stetige Entwicklung der Qualität** der beruflichen Bildung **hinzuwirken**.
- (2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der BBA **anzuhören** ist, [...]:
 - Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die **Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten** [...], wesentliche inhaltliche **Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters**.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der BBA **zu unterrichten** ist, [...]:
 - Zahl und Ergebnisse von durchgeführten **Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen**, [... im] Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle **neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung**, [... und] **Arbeitsmarktfragen** [...].